



Festkomitee Vettelschösser Karneval

Verbindliche Anmeldung Karnevalszug Vettelschoß
Sonntag, den 23.02.2020, 13:11 Uhr, Bahnhofstraße Kalenborn

1. Name der Gruppe _____

2. Verantwortlicher der Gruppe

Name _____ Vorname _____

Straße _____

Postleitzahl / Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

3. Anzahl Personen gesamt _____, davon zu Fuß _____ bzw. auf einem Wagen _____

4. Motiv oder Motto _____

5. Anzahl Fahrzeuge, die im Zug mitfahren oder reine Fußgruppe (ankreuzen)

Art des Fahrzeugs	Anzahl Fahrzeuge
Handwagen	
Einachser mit Anhänger	
PKW o. Traktor (2 Wagenbegleiter)	
PKW mit Anhänger (2 Wagenbegleiter)	
LKW (2 Wagenbegleiter)	
LKW mit Anhänger (4 Wagenbegleiter)	
Traktor mit Anhänger (4 Wagenbegleiter)	

Eigene Musikbeschallungsanlage? ja nein

Es ist nur karnevalistische Musik in einer zumutbaren Lautstärke erlaubt. Anweisungen der Zugleitung ist Folge zu leisten.

6. Wagenbegleitpersonen (Mindestalter 16 Jahre)

Name	Vorname	Geburtsdatum

7. Die Teilnahme am Zug ist im Jahr 2020 kostenfrei. Wir bitten um Angabe von zwei Terminvorschlägen, bei denen wir die Gruppen zur Wagenabnahme besuchen können. Nicht abgenommen Wagen können nicht am Zug teilnehmen:

07.02.2019 14.02.2019 jeweils zwischen 17 Uhr und 20 Uhr

08.02.2019 15.02.2019 jeweils zwischen 11 Uhr und 14 Uhr

Die Hinweise auf den folgenden Blättern werden mit dieser Unterschrift bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen der Gruppe

<https://www.facebook.com/festkomiteevettelschoss>

www.vettelschösser-karneval.de

Hinweise für die Teilnehmer des Karnevalsumzuges

Aufstellung und Aufstellzone:

Für Fahrzeuge ab 11.00 bis spätestens 12.00 Uhr Bahnhofstraße Kalenborn.

Für Fußgruppen bis spätestens 12:15 Uhr Bahnhofstraße Kalenborn.

Dort erfolgt die Einweisung und die Bekanntgabe der Zug-Nummer.

Zugweg:

Bahnhofstraße – Kalenborner Straße – Ober-Willscheider Weg – Am Backeshof – Ober-Willscheider Weg – rechts auf Kalenborner Straße – Hauptstraße Willscheid – rechts auf Willscheider Weg – rechts auf Lerchenstraße links auf Michaelstraße bis zum Metzger– rechts auf Willscheider Weg – Auflösung

Um ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild zu wahren, ist Alkoholmissbrauch untersagt.

Bei Zuwiderhandlung droht Ausschluss im kommenden Jahr.

Den Anweisungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

zu Ziffer 5.:

Fahrzeuge mit der Kennzeichnung (Wagenbegleiter) benötigen eine Wagenbegleitung in der dort angegebenen Anzahl, die von der Zugleitung vor Beginn des Karnevalszuges eingewiesen wird. Sollten keine Wagenengel eingetragen sein oder die Wagenengel erscheinen nicht beim Zug wird die Teilnahme der gesamten Gruppe untersagt.

Die Wagenbegleitung (Wagenabsicherung) soll nur durch erwachsene Personen erfolgen.

Minderjährige Personen ab 16 Jahren werden nur durch Bestätigung der Zugleitung zugelassen.

zu Ziffer 6.:

Die Wagenbegleitpersonen müssen unbedingt unter der Ziffer 6 eingetragen sein.

Versicherungsschutz:

1. Jeder Zugteilnehmer hat für seinen persönlichen Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen! Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre persönliche Versicherungsagentur. Durch den Veranstalter, das Festkomitee Vettelschoß, besteht gegenüber Dritten kein Versicherungsschutz.
2. Alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge müssen angemeldet sein. Ist dies nicht der Fall, sind diese mit einem „Kurzzeit-Kennzeichen“ bei der KFZ-Zulassungsstelle anzumelden. Für die kurzzeitige Zulassung ist eine entsprechende Deckungskarte Ihres Versicherers erforderlich. Diesbezügliche Auskunft erhalten Sie auch über die KFZ-Zulassungsstelle.
3. Bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen muss gewährleistet sein, dass diese Fahrzeuge einen ausreichenden Versicherungsschutz oder eine Haftpflichtversicherung haben.
4. Bei den Traktoren mit amtlichem grünen Kennzeichen ist folgendes zu beachten: Diese Zugfahrzeuge sind steuerfrei und somit für diese Tätigkeit nicht versichert. In diesem Falle reicht es in der Regel aus, bei seinem Versicherer eine befristete Erlaubnis einzuholen. Die meisten Versicherungsgesellschaften geben für diesen Verwendungszweck eine kostenlose Deckung. Nach Möglichkeit ist diese Erlaubnis während des Karnevalszuges vom Fahrzeugführer mitzuführen.
5. Für die größeren Zugfahrzeuge und Hänger die unter Ziffer 5 mit Wagenbegleitung angegeben sind muss ein Unterfahrschutz vorhanden sein. Der Unterfahrschutz muss mindestens bis 10 cm auf die Erde herabreichen.

Die Anmeldungen bitte bis Samstag, den 08.02.2020 schriftlich an

Josef Limbach (1. Vorsitzender)

Michaelstraße 19, 53560 Vettelschoß

Fon: +49 2645 2444

Mobil: +49 171 749 01 39

eMail: josef.limbach@vettelschoss-karneval.de

Rückfragen bitte an unseren Geschäftsführer Frank Weißenfels unter +49 171 9051896 oder

frank.weissenfels@gmail.com

Sicherheitsbestimmungen der Fahrzeuge

Begleitpersonen müssen beim Festkomitee gemeldet werden. Die Anwesenheit wird bei Zugbeginn und während des Zuges kontrolliert. Warnwesten sind selbst mitzubringen und während des gesamten Zugweges zu tragen.

Traktoren sind über die jeweilige Fahrzeugversicherung nur gemeldet, wenn die Mitfahrt im Zug der Versicherung gemeldet wird!

Nebelmaschinen sind im Zug aus Sicherheitsgründe untersagt! Es besteht die Gefahr, dass Personen und Gegenstände von den Fahrern übersehen werden können!

Die auf dem Formular abgedruckten Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Die Fahrzeuge müssen der gemeinsamen Pressemeldung von RKK und AKK vom 28.05.2019 (siehe Anhang) genügen. Das Vorhandensein der Dokumente wird durch die Zugleitung überprüft!!!

Alkoholmissbrauch

Ein wenig mehr zusammenreißen. Fassbier ist besser als Flaschenbier. Schnaps am Morgen vertreibt nicht Kummer und Sorgen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Gruppen bzw. verantwortliche Gruppenleiter Volltrunkene aus dem Zug zu entfernen.

Jugendschutz

Das Rauchen und Trinken liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gruppenleiter bzw. Belehrer. Hefte Karneval und Jugendschutz sind überall verfügbar.

Besonderer Hinweis:

Neben der Abgabe von Alkohol an Jugendliche ist es auch verboten den Verzehr zu gestatten oder zu fördern. Dabei gelten die gleichen Altersgrenzen und die Unterscheidung zwischen weichen und harten Alkoholika. (weich 16, hart 18). Hiermit ist die Belehrung seitens des Festkomitees erfolgt.

Sauberkeit auf den Straßen

Keine großen Kartons an den Aufstellpunkten auf die Straße werfen!

Keine Glasfläschchen auf die Straßen werfen, ab in den Bollerwagen.

Müll ist von den Zugteilnehmern unbedingt wieder mitzunehmen.

Mitführen von Benzin und sonstigen Gefahrgütern

Mitführen von Ersatzkanistern für Stromaggregate: Im Karnevalszug darf Benzin nur in der gültigen Menge von 5 l und in gültigen Behältern laut StVO mitgeführt werden. Größere Mengen müssten als Gefahrguttransport betrachtet und gekennzeichnet werden. Diese dürften als solches dann auch nicht am Zug teilnehmen.

Gemeinsame Pressemeldung von RKK und AKK

Am Dienstag, 28.05.2019 traf sich der Präsident der Rheinischen Karnevals Korporationen e.V.(RKK) Hans Mayer gemeinsam mit seinem persönlichen Referenten Gerd-Walter Adler in den Räumen der Abteilung Verkehr und Straßenbau des Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Vertretern des Referates Straßenverkehrsordnung, Fahrzeugzulassung, Fahrerlaubnisrecht & Verkehrssicherheit, um das Thema Zulassungsbedingungen für Brauchtumsumzüge zu erörtern. Unterstützt wurden Sie hierbei in den Fachfragen durch den Zugmarschall der Arbeitsgemeinschaft Koblenzer Karneval e.V. (AKK), Olav Kullak und dem Leiter der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Rheinland-Pfalz beim TÜV Rheinland Herr Jörg Wehrfritz.

Wie bereits bei dem ersten Treffen zwischen dem AKK Zugmarschall und den Mitarbeitern des Ministerial-Referates Verkehrssicherheit im November 2018 wurden zunächst die Ansichten und Standpunkte zu der Problematik erörtert.

Der anschließende Austausch zu Lösungsansätzen aus der Misere, dass die ehrenamtlichen Brauchtumspfleger vermehrt den Bau von Wagen zu diesen Umzügen einstellen würden, da sie die Bedingungen nicht erfüllen können, war sehr sachlich und zielorientiert. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass die Mitarbeiter in der Verkehrsabteilung des Ministeriums jederzeit bemüht sind die Ehrenamtler, auch im Sinne der Landesregierung, zu unterstützen.

Man stellte einvernehmlich fest, dass die bundesgesetzlichen Regelungen, die hier zur Rede stehen, bereits seit 1989 unverändert gültig sind, also von einer Verschlimmerung nicht zu sprechen ist. Ebenso einvernehmlich kam man zu dem Schluss, keine Rheinland-Pfälzische Einzelregelung ins Leben rufen zu können, da dies eine bundesgesetzliche Regelung ist.

Das Merkblatt des Bundesverkehrsministeriums über Brauchtumsumzüge ist, unter anderem bedingt durch die Interventionen der AKK im letzten Jahr und der RKK, zurzeit in der Überarbeitung bzw. wird auf einen aktuellen Stand gebracht. Eine Veröffentlichung ist nicht vor Oktober zu erwarten und Veränderungen zu der jetzt getroffenen Regelung sind nicht abzusehen.

Nach den durchgeführten Abstimmungen konnte schließlich Folgendes festgestellt werden:

- Fahrzeuge, die künftig NEU (auch Eigentümerwechsel) für Brauchtumsumzüge eingesetzt werden sollen, müssen in vollem Umfang den Regelungen des Merkblattes für Brauchtumsumzüge entsprechen.
- Fahrzeuge, die bereits im Einsatz sind,
 - o die über eine Anmeldung verfügen bzw. für die Originalpapiere (Brief oder Zulassungsbescheinigung Teil 2 bzw. Allgemeine Betriebserlaubnis) vorliegen, somit den Vorschriften entsprechen und sind somit von der Problematik ausgenommen.

- für die keine Papiere vorliegen, deren Typenschild jedoch noch erhalten ist, können über den Hersteller oder wenn dieser nicht mehr existiert über das Kraftfahrtbundesamt die Betriebserlaubnis ersatzbeschafft werden und fallen ebenso nicht unter die Problematik
- **Alle anderen Fahrzeuge, für die keine Betriebserlaubnis mehr aufzufinden ist oder nie eine bestand, weil sie in der Landwirtschaft eingesetzt oder gar selbst gebaut sind, können auch künftig gemäß einer vom AKK-Zugmarschall vorgetragenen Lösung, über ein Gutachten mit einer Einzelgenehmigung ausschließlich für Brauchtumsumzüge, an diesen unter Einhaltung der Auflagen aus dem jeweiligen Gutachten teilnehmen.**

Hierbei ist jeweils das eigentliche Fahrgestell gemeint, eine Begutachtung des jeweiligen Aufbaus muss ebenso durchgeführt werden.

Somit bleibt festzuhalten, dass es bei der lange gelebten Regelung bleibt, wonach alle Fahrzeuge an den Brauchtumsumzügen teilnehmen dürfen, die sicher sind und dies von einem amtlichen Sachverständigen bescheinigt bekommen haben.

Abschließend bedankt sich der RKK Präsident und der AKK-Zugmarschall bei allen Teilnehmern für die sachliche Diskussion und das für alle Beteiligten tragbare Ergebnis.